

## Reiserücktrittskostenversicherung

### Welche Ereignisse sind versichert?

1. Der Todesfall der oder des Reisenden.
2. Eine schwere Unfallverletzung.
3. Eine unerwartet schwere Erkrankung. Eine solche liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Arbeits- und Reisefähigkeit heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.
4. Die unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Krankheit.
5. Eine nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft.
6. Schwangerschaftskomplikationen.
7. Impfunverträglichkeit. Ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes sind nicht versichert.
8. Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
9. Bruch von Prothesen.
10. Lockerung implantierter Gelenke.
11. Unerwartete Adoption eines minderjährigen Kindes.
12. Ein erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten (zum Beispiel Einbruchdiebstahl). Sofern Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson erforderlich ist, um den Schaden festzustellen. Der Schaden gilt als erheblich, wenn die Schadenhöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
13. Die unerwartete betriebsbedingte Kündigung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Voraussetzung ist: Sie selbst, eine versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson verliert dadurch ihren Arbeitsplatz. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
14. Die Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (Ein-Euro-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind zum Zeitpunkt der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet. Nicht versichert ist die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art.
15. Die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses einer Schülerin oder eines Schülers nach der Schulzeit. Voraussetzung ist: Die versicherte Person ist zum Zeitpunkt der Reisebuchung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet.
16. Ein Arbeitgeberwechsel und damit verbundener Arbeitsplatzwechsel, wenn Sie die versicherte Reise vor Kenntnis des Wechsels gebucht haben. Dabei muss das bisherige sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst und ein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens gilt nicht als Arbeitsplatzwechsel. Zudem ist erforderlich, dass die Reisezeit in die Probezeit, maximal in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt.
17. Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie oder die versicherte Person sind für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Aufgrund der Kurzarbeit muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch um mindestens 35 Prozent verringern. Zudem muss der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und Reisebeginn anmelden.
18. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Hochschule, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tage nach Beendigung der Reise statt.
19. Die Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers.
20. Die Impfunverträglichkeit Ihres Hundes, wenn dieser zur Reise angemeldet war. Nicht versichert ist ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

21. Einreichen der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Eheleute.
22. Eine gerichtliche Vorladung. Voraussetzung ist: Das Gericht akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Vorladung.

### **Wer sind Ihre Risikopersonen?**

Neben der versicherten Person selbst sind auch folgende Risikopersonen mitversichert:

1. Ihre Angehörigen, definiert als
  - 1.1. Ehepartnerin und Ehepartner, Lebenspartnerin und Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz;
  - 1.2. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel;
  - 1.3. Schwiegereltern, Schwiegersöhne und -töchter, Schwager und Schwägerin;
  - 1.4. Geschwister, Adoptivkinder/-eltern, Pflegekinder/-eltern, Stiefkinder/-eltern, Stiefgeschwister;
  - 1.5. Onkel, Tanten, Neffen und Nichten.
2. Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte, der mit Ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft wohnt.
3. Die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die oder der in der häuslichen Gemeinschaft wohnt gemeinsam mit einer versicherten mitreisenden Person.
4. Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.
5. Haben Sie die Reise für maximal sechs Personen gebucht? Dann zählen Ihre Mitreisenden und deren Angehörige (definiert unter Ziffer 1) zu den Risikopersonen.
6. Bei gemeinsamer Reisebuchung von mehr als sechs Personen gilt: Risikopersonen sind Ihre Angehörigen, Ihre Lebensgefährtin oder Ihr Lebensgefährte, die oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnt oder deren Angehörige sowie Betreuungspersonen. In diesem Fall sind nicht mehr die Mitreisenden untereinander Risikopersonen.

### **Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht antreten können?**

Wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten beziehungsweise das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (zum Beispiel Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.

### **Was ist bei einem verspäteten Reiseantritt versichert?**

Bei einem verspäteten Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erstatten wir Ihnen

- die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

### **Was ist bei einer Umbuchung der Reise versichert?**

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstatten wir Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

### **Was ist versichert, wenn die Reise abgebrochen oder außerplanmäßig beendet wird?**

Müssen Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen, dann wird der anteilige Reisepreis der gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort erstattet.

### **Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?**

Müssen Sie die Reise unterbrechen, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen sind, dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten bis zum nächsten planmäßigen Zwischenziel. So erhalten Sie wieder Anschluss an die Reisegruppe. Die Nachreisekosten werden maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistungen erstattet.

### **Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt versichert?**

Wird eine mitreisende Risikoperson wegen einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwartet schweren Erkrankung über den gebuchten Rückreisetermin hinaus stationär behandelt? Und müssen Sie deshalb die Reise verlängern? Dann übernehmen wir die Hotelkosten bis maximal 3.000 Euro und längstens 14 Tage. Fahrtkosten vom Hotel zum Krankenhaus beziehungsweise vom Krankenhaus zum Hotel sind nicht versichert.

### **Was ist bei einem verlängerten Aufenthalt infolge von Feuer, Explosion oder Elementarereignissen am Urlaubsort versichert?**

Können Sie die versicherte Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort die Rückreise verhindern, dann werden die Mehrkosten für die verspätete Rückreise und den verlängerten Aufenthalt erstattet.

Insgesamt erstatten wir nicht mehr als 5.000 Euro.